



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2008/2009 – Ausgegeben am 11.02.2009 – 11. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

### CURRICULA

#### **98. 1. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften (MBI vom 2. Juni 2002, 32. Stück, Nr. 202)**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 22. Jänner 2009 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-Kommission am 16. Dezember 2008 beschlossene 1. Abänderung der Änderung des Studienplans für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften, erschienen im Mitteilungsblatt am 2. Juni 2006, 32. Stück, Nr. 202, in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1.  
§ 8 lautet:

#### **§ 8 Aufbaumodul Strafrecht 12 ec**

**Modulziel:** In diesem Abschnitt sollen die Studierenden aufbauend auf dem Modul Grundlagen des Strafrechts ihr bereits erworbenes Wissen aus dem Fach Strafrecht erweitern und vertiefen.

#### **Fächer und Lehrveranstaltungen**

- Strafrecht Allgemeiner Teil II (Rechtsfolgen) VO 1 SemSt
- Strafprozess VO 3 SemSt

#### **Modulprüfungen:**

**1. Pflichtübung** aus Strafrecht II (UE 2 SemSt) 4 ec  
Voraussetzung für die Zulassung zur Pflichtübung aus Strafrecht II ist die positive Absolvierung der Pflichtübung Strafrecht I.

**2. schriftliche Prüfung** aus dem Fach **Strafrecht.** 8 ec

**Prüfungsdauer:** 180 Minuten.

**Zulassungsvoraussetzung** für die Zulassung zur Prüfung ist die positive Absolvierung des Einführungsabschnittes und der Pflichtübung aus Strafrecht

2.  
§ 9 lautet:

#### **§ 9 Aufbaumodul Bürgerliches Recht 14 ec**

**Modulziel:** In diesem Modul sollen die Studierenden aufbauend auf dem Modul Grundlagen des Bürgerlichen Rechts ihr erworbenes Wissen aus dem Fach Bürgerliches Recht erweitern und vertiefen. Gleichzeitig soll das Fach in seinem systematischen

Zusammenhang mit den Fächern Unternehmensrecht, Zivilverfahrensrecht und Arbeits- und Sozialrecht erfasst werden.

### **Fächer und Lehrveranstaltungen**

- Schuldrecht, Allgemeiner Teil	VO 3 SemSt
- Schuldrecht, Besonderer Teil – vertragliche Schuldverhältnisse	VO 3 SemSt
- Schuldrecht, Besonderer Teil – gesetzliche Schuldverhältnisse	VO 2 SemSt
- Sachenrecht	VO 3 SemSt
- Familienrecht	VO 2 SemSt
- Erbrecht	VO 2 SemSt
- Internationales Privatrecht	VO 2 SemSt

Im Fach Bürgerliches Recht sind zur Vorbereitung auf die Modulprüfung Klausurenkurse im erforderlichen Ausmaß anzubieten.

### **Modulprüfungen:**

**1. Pflichtübung** aus dem Fach Bürgerliches Recht (UE 2 SemSt) 4 ec

**Zulassungsvoraussetzung** für die Pflichtübung aus dem Fach Bürgerliches Recht ist die positive Absolvierung der Anfängerpflichtübung aus Bürgerlichem Recht.

**2. Mündliche Prüfung** aus dem Fach Bürgerliches Recht 10 ec

**Zulassungsvoraussetzung** für die Zulassung zur mündlichen Prüfung aus dem Fach Bürgerliches Recht ist die positive Absolvierung des Einführungsabschnittes sowie die positive Absolvierung der Pflichtübung aus Bürgerlichem Recht.

3.

§ 10 lautet:

### **§ 10 Modul Unternehmensrecht 14 ec**

**Modulziel:** In diesem Modul sollen die Studierenden Wissen aus dem Fach Unternehmensrecht erwerben und das Fach insbesondere in seinem systematischen Zusammenhang mit dem Fach Bürgerliches Recht aber auch mit den Fächern Zivilverfahrensrecht und Arbeits- und Sozialrecht erfassen.

### **Fächer und Lehrveranstaltungen**

- Unternehmensrechtliche Grundlehren und Publizitätsrecht	VO 1 SemSt
- Unternehmungsgeschäfte und e-commerce	VO 2 SemSt
- Wertpapier- und Kapitalmarktrecht	VO 1 SemSt
- Gesellschaftsrecht	VO 3 SemSt
- Immaterialgüterrecht und Urheberrecht	VO 1 SemSt
- Wettbewerbsrecht (Lauterkeitsrecht)	VO 1 SemSt

### **Modulprüfungen**

**1. Pflichtübung** aus dem Fach Unternehmensrecht (UE 2 SemSt) 4 ec

**2. Mündliche Prüfung** aus dem Fach Unternehmensrecht 10 ec

**Zulassungsvoraussetzung** für die Zulassung zur mündlichen Prüfung aus dem Fach Unternehmensrecht ist die positive Absolvierung der mündlichen Prüfung aus dem Fach Bürgerliches Recht sowie die positive Absolvierung der Pflichtübung Unternehmensrecht.

4.

§ 11 lautet:

### **§ 11 Modul Zivilverfahrensrecht 14 ec**

**Modulziel:** In diesem Modul sollen die Studierenden Wissen aus dem Fach Zivilverfahrensrecht erwerben und das Fach insbesondere in seinem systematischen

Zusammenhang mit dem Fach Bürgerliches Recht aber auch mit den Fächern Unternehmensrecht und Arbeits- und Sozialrecht erfassen.

### **Fächer und Lehrveranstaltungen**

- Erkenntnisverfahren VO 4 SemSt
- Exekutionsrecht, Insolvenzrecht VO 4 SemSt

### **Modulprüfungen:**

- 1. Pflichtübung** aus dem Fach Zivilverfahrensrecht 4 ec
- 2. Mündliche Prüfung** aus dem Fach Zivilverfahrensrecht 10 ec

**Zulassungsvoraussetzung** für die Zulassung zur mündlichen Prüfung aus dem Fach Zivilverfahrensrecht ist die positive Absolvierung der mündlichen Prüfung aus dem Fach Bürgerliches Recht sowie die positive Absolvierung der Pflichtübung Zivilverfahrensrecht.

5.  
§ 12 lautet:

### **§ 12 Modul Arbeits- und Sozialrecht 14 ec**

**Modulziel:** In diesem Modul sollen die Studierenden Wissen aus dem Fach Arbeits- und Sozialrecht erwerben und sie insbesondere in seinem systematischen Zusammenhang mit dem Fach Bürgerliches Recht aber auch mit den Fächern Zivilverfahrensrecht und Unternehmensrecht erfassen.

### **Fächer und Lehrveranstaltungen**

- Arbeitsrecht VO 4 SemSt
- Sozialrecht VO 2 SemSt

### **Modulprüfungen:**

- 1. Pflichtübung** aus dem Fach Arbeits- und Sozialrecht 4 ec (UE 2 SemSt)
- Zulassungsvoraussetzung** zur Pflichtübung aus dem Fach Arbeits- und Sozialrecht ist die positive Absolvierung der Anfängerübung aus Bürgerlichem Recht.
- 2. Mündliche Prüfung** aus dem Fach Arbeits- und Sozialrecht 10 ec
- Zulassungsvoraussetzung** für die Zulassung zur mündlichen Prüfung aus dem Fach Arbeits- und Sozialrecht ist die positive Absolvierung der Pflichtübung aus Arbeits- und Sozialrecht.

6.  
§ 18 lautet:

### **§ 18 Wahlfachmodul 18 ec**

**Modulziel:** Im Wahlfachmodul soll den Studierenden die Möglichkeit geboten werden, Schwerpunkte ihres Studiums nach eigenen Interessen bzw im Hinblick auf eine Berufswahl zu setzen und aufbauend auf erworbenem Grundwissen, Kompetenzen nach Wunsch zu vertiefen bzw zu erweitern. Im Rahmen dieses Moduls soll auch die Möglichkeit bestehen, rasch aktuelle Inhalte in das Studienprogramm aufzunehmen.

### **Fächer und Lehrveranstaltungen**

Die Studierenden haben im Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen aus Wahlfächern im Ausmaß von insgesamt 12 SemSt (18 ec) zu absolvieren.

Es bestehen folgende Wahlfachgruppen:

#### **Wahlfachgruppe I:**

- Rechtsphilosophie, -ethik und Methodenlehre
- Europäische und vergleichende Rechtsgeschichte
- Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte
- Legal Gender Studies
- Rechtssoziologie

## **Wahlfachgruppe II:**

Strafjustiz und Kriminalwissenschaften  
Wohnrecht  
Erbrecht und Vermögensnachfolge  
Human Resources Management  
Unternehmensrecht (vertiefend)  
Immaterialgüterrecht  
Internationales Privatwirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung  
Mediation  
Bank- und Versicherungsrecht  
Computer und Recht  
Vertragsgestaltung  
Legal Language Competence (LLC)

## **Wahlfachgruppe III:**

Europarecht (vertiefend)  
Revision und Controlling  
Medizinrecht  
Umweltrecht  
öffentliches Wirtschaftsrecht  
Finanzwissenschaften (vertiefend)  
Grund- und Menschenrechte  
Wissenschafts- und Bildungsrecht  
Technologierecht (Technik und Wirtschaft)  
Politische Theorie und Staatslehre  
Kulturrecht  
Religionsrecht  
Liegenschafts- und Baurecht  
Recht der Internationalen Beziehungen (einschließlich Internationale Organisationen)  
Steuerrecht (vertiefend)  
Recht der Entwicklungszusammenarbeit  
New Public Management

Die entsprechenden ein- oder zweistündigen Lehrveranstaltungen sind vom Studienprogrammleiter jeweils für ein Studienjahr festzulegen, wobei nicht alle Wahlfächer in jedem Studienjahr angeboten werden müssen.

Besteht kein Bedarf, können die Wahlfachlehrveranstaltungen abgesagt werden. Bedarf besteht bei einer zu erwartenden regelmäßigen Teilnehmerzahl von mindestens 5 Studierenden.

## **Modulprüfungen**

Prüfungen aus Wahlfächern sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

Diese sind als abschließende Prüfungen über den Stoff der Lehrveranstaltung, als laufende Beurteilung des Erfolges der Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder als Kombination dieser beiden Methoden der Feststellung des Studienerfolges abzuhalten. Der Leiter der Lehrveranstaltung hat die Art der Beurteilung im Voraus bekannt zu geben. Abschließende schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen dürfen höchstens 90 Minuten dauern.

7.

§ 21 lautet:

## **§ 21 Modul abschnittsunabhängige Lehrveranstaltungen 5 ec**

**Modulziel:** In diesem Modul sollen Studierende fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse und Medienkompetenz erwerben

## **Fächer und Lehrveranstaltungen**

### **1. Fremdsprachenkompetenz 3 ec**

Studierende haben fremdsprachige Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 2 Wochenstunden mit juristischem Bezug zu absolvieren und dabei einen fremdsprachigen Leistungsnachweis

zu erbringen. Dies ist im ausgestellten Zeugnis zu bestätigen. Absolviert ein Studierender eine Prüfung in einem Pflichtfach oder juristischen Wahlfach in einer Fremdsprache, gilt der fremdsprachige Leistungsnachweis als erbracht (3 ec).

## **2. Medienkompetenz 2 ec**

Studierende haben im Ausmaß von 2 Wochenstunden eine Einführung in die Benützung elektronischer Rechtsinformationssysteme und traditioneller Medien zur Entwicklung juristischer Medienkompetenz spätestens vor dem ersten Diplomandenseminar zu absolvieren. Absolviert ein Studierender anstelle einer 2 stündigen Fachlehrveranstaltung zur „Juristischen Medienkompetenz“ (2 ec) vor dem ersten Diplomandenseminar „Blended-Learning“ Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Fächern im Ausmaß von 6 Wochenstunden, so gilt der Nachweis der „juristischen Medienkompetenz“ damit ebenfalls als erbracht. Diejenigen Lehrveranstaltungen, die in diesem Sinne als „Blended-Learning“-Lehrveranstaltungen angerechnet werden können, sind vom Studienprogrammleiter – nach Rücksprache mit dem fakultären e-Learning-Beauftragten als solche zu kennzeichnen. Absolviert ein Studierender anstelle einer 2 stündigen Fachlehrveranstaltung zur „Juristischen Medienkompetenz“ (2 ec) einen Moot Court, so gilt der Nachweis der „juristischen Medienkompetenz“ damit ebenfalls als erbracht.

## **3. Vertiefende historische Kompetenz**

Studierende haben eine Lehrveranstaltung im Ausmaß von 2 Semesterstunden zur Vertiefung ihrer rechtshistorischen Kompetenz zu absolvieren. Lehrveranstaltungen, die diese Kompetenzen vermitteln, sind gesondert zu kennzeichnen.

**4.** Im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums sind Lehrveranstaltungen zur Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitsweise im Ausmaß des notwendigen Bedarfs nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit abzuhalten.

8.

Dem § 33 wird ein § 33a angefügt:

### **§ 33a**

Der Ersatz einer negativ beurteilten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung durch eine andere Prüfung, die demselben Prüfungszweck dient, ist iSd § 14 Abs 3 der Satzung der Universität Wien – Studienrecht unbeschränkt möglich.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c